

Die schleichende Ächtung der Provisionsverzichtsklausel

Kardinalklausel der Hauptpunkte soll Inhaltskontrolle weichen

Von Jürgen Evers

Mit zwei Beschlüssen hat das OLG Düsseldorf¹ entschieden, dass diese Klausel unwirksam ist: „Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt jeder Anspruch des Vertreters gegen die Gesellschaft auf irgendwelche Provisionen und sonstige Vergütungen; ausgenommen sind etwaige Ansprüche aus § 87 Abs. 3 HGB und § 89 b HGB.“ Zur Begründung notiert der Senat knapp: Der Provisionsverzicht widerspreche § 307 BGB. Deshalb sei er unwirksam und stehe einem möglichen Provisionsanspruch des Vertreters für weitere nach Beendigung des Vertretervertrages entstandene Provisionsansprüche und Vergütungen nicht entgegen. AGB-Klauseln, die von dispositiven Rechtsnormen abweichen, unterlägen der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB. Klauseln, die § 87 HGB ausschließen, seien gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unangemessen und unwirksam, wenn sie von einem wesentlichen Grundgedanken der dortigen Regelung abweichen. Werde § 87 HGB abbedungen, müsse dies wegen des Transparenzgebots des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB stets mit solcher Klarheit geschehen, dass der Vertreter dies ohne Weiteres erkennen könne. Zudem seien AGB und selbst Individualklauseln, die gegen zwingendes Recht verstieße, stets unwirksam.

Im Zusammenhang mit der Abbedingung des § 87 HGB sei besonders darauf zu achten, dass gemäß § 87 a Abs. 5 HGB von den Bestimmungen des § 87 a Abs. 2, 1. HS, Abs. 3 und Abs. 4 HGB zum Nachteil der HV nicht abgewichen werden darf. Eine Provisionsverzichtsklausel, die sämtliche Überhangprovisionen abbedinge, verstoße damit gegen die zwingende Vorschrift des § 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB, weil sie Überhangprovisionen aus nicht oder nicht vertragsgemäß – also z.B. verspätet – ausgeführten Leistungen erfasse.

Der Vertreter habe gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB Anspruch auf Überhangprovision auch für jene Erhöhungen, die vereinbarungsgemäß automatisch in den von ihm vertragsgemäß akquirierten Lebensversicherungsverträgen entstehen, falls der Versicherungsnehmer nicht widerspreche. In diesem Fall seien alle für die Provisionsanwartschaft erforderlichen

Voraussetzungen gegeben. Eine Provisionsverzichtsklausel schliesse Überhangprovisionen des Vertreters aus nachvertraglichen Erhöhungen vermittelter Versicherungen infolge versicherungsvertraglicher Dynamik von Leistung und Prämie entgegen zwingender gesetzlicher Bestimmungen aus. Auch Provisionsbestimmungen für die Lebensversicherung seien wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam, soweit sie Überhangprovisionen des Vertreters aus nachvertraglichen Vertragserhöhungen infolge Dynamik abbedingen. Eine geltungserhaltende Reduktion einer inhaltlich zu weitgehenden formularmäßigen Klausel sei unzulässig.

WENIG BEGLEITMUSIK FÜR DIE TRAGWEITE

Mit den in aller Stille abgesetzten Beschlüssen ist eine Regelung geächtet worden, bei der es sich um keine geringere handelt als § 12 Abs. 4 Satz 1 der von den Spitzenverbänden der Versicherungswirtschaft (GDV, BVK, VGA) erarbeiteten Hauptpunkte eines Vertrages für selbstständige hauptberufliche Versicherungsvertreter gemäß §§ 84. Abs. 1, 92 HGB.² Man sollte meinen, dass ein solcher Schritt mehr Begleitmusik verdient, zumal noch immer viele Obergerichte von der Wirksamkeit des Provisionsverzichts ausgehen.³ Der Annahme, dass Provisionsverzichtsklauseln unverzichtbare Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch des Versicherungsvertreters bilden,⁴ ist nicht erst durch § 89 b Abs. 1 Satz 1 HGB 2009 im Nachgang zur EuGH-Entscheidung⁵ der Boden entzogen worden.⁶ Der Grundsatz erwies sich bereits nach dem Wortlaut des § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2. Var. HGB 1953 als nicht belastbar. Dieser gewährte den Ausgleich auch für Provisionsverluste aus künftig zustande gekommenen Geschäften⁷ und er wurde durch § 89 b Abs. 5 Satz 1 HGB 1953 nicht modifiziert.⁸

Nicht wirklich neu sind auch die auf § 87 a Abs. 3 HGB gestützten Argumente, die heute gegen die Wirksamkeit der Provisionsverzichtsklausel als durchgreifend angesehen werden. Sie werden nur nicht mehr hemmungslos abgeburstet, wie dies noch vor Jahren geschehen ist.⁹

Einerseits wird dabei verkannt, dass § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB aus einem Provisionsanspruch für ein Geschäft, das vor Vertragsbeendigung auszuführen war, bei verspäteter Ausführung keine Überhangprovision macht.¹⁰ Andererseits wird übersehen, dass die Erweiterung des Begriffs der Überhangprovisionen auf im Belieben des Kunden stehende Erhöhungsoptionen die im Gesetz angelegten Strukturen auflöst. Danach war die Provision bisher die Vergütung für ein Geschäft.¹¹ Der Ausgleich vergütete die Geschäftsverbindung, also die darin verkörperten Hoffnungen und Chancen.¹² Die Tragik dieser Entwicklung liegt darin, dass nicht zu erkennen ist, wohin dies führen soll.

- 1 OLG Düsseldorf, 26.03.2021 – I-16 U 215/20 – EversOK LS 14, 19; 07.05.2021 – I-16 U 215/20; 16 U 215/20 – EversOK LS 2.
- 2 abgedruckt in VW 00, 476; Hopt, Handelsvertreterrecht, 6.A., Anhang XI.; Kommentierung bei Benkel/Hirschberg, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, 2.A., Rzz. 122 ff.; sowie der dem Werk von Zinnert, Der Versicherungsvertreter 2009 anliegenden Dokumentation.
- 3 OLG Stuttgart, 21.06.2012 – 2 U 29/12 – EversOK LS 39 m.w.N. – SDK 1 –.
- 4 So noch BGH, 21.10.2009 – VIII ZR 286/07 – EversOK LS 32; OLG Düsseldorf, 01.07.1994 – 16 U 222/93 – EversOK LS 6 m.w.N..

- 5 EuGH, 26.03.2009 – C-348/07 – EversOK – Deutsche Tamoil –.
- 6 So aber OLG Oldenburg, 16.09.2010 – 13 U 16/10 – EversOK LS 5 – ABV 1 –; OLG Hamm, 14.05.2018 – I-18 U 85/17 – EversOK LS 66, 67 – LVM 7 –.
- 7 EversOK, Anm. 6.2 zu OLG Düsseldorf, 01.07.1994 – 16 U 222/93 –; ebenso Specks, Der Ausgleichsanspruch des Versicherungsvertreters gemäß § 89 b HGB, S. 51 f..
- 8 EversOK, Anm. 15.1 m.w.N. zu BGH, 23.02.1961 – VII ZR 237/59 – GdF Wüstenrot 1 –.
- 9 Vgl. dazu z.B. OLG Hamm, 21.03.2011 – I-18 U 149/10 – EversOK LS 31 ff. – Continentale 5 –.
- 10 EversOK, Anm. 14.1 m.w.N. zu OLG Hamburg, 11.10.2000 – 4 U 36/00 – Axel Springer 1 –.
- 11 BGH, 03.10.1962 – VIII ZR 231/61 – EversOK LS 1 – Kampfanzüge –.
- 12 BGH, 19.05.1982 – I ZR 68/80 – EversOK LS 9 m.w.N.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

